

Satzung des "Fördervereins der Archenhold-Sternwarte und des Zeiss-Großplanetariums Berlin e. V."

§ 1

Name und Sitz

Zur ideellen, finanziellen und materiellen Unterstützung der Archenhold-Sternwarte und des Zeiss-Großplanetariums Berlin wurde am 27. November 1990 der Verein gegründet, der die Bezeichnung „Förderverein der Archenhold-Sternwarte und des Zeiss-Großplanetariums Berlin e.V.“ trägt. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist eine juristische Person. Sein Sitz befindet sich in der Archenhold-Sternwarte, Alt-Treptow 1, Berlin 1193.

§ 2

Zweck

Seine Aufgabe besteht darin, die Entwicklung und den Betrieb der Archenhold-Sternwarte und des Zeiss-Großplanetariums Berlin allseitig zu unterstützen, um auf dem Gebiet der Popularisierung der Astronomie das Ansehen unserer Stadt Berlin zu fördern. Zur Erreichung diese Vereinszwecks sind folgende Maßnahmen geeignet:

- die Öffentlichkeit für Veranstaltungen der Archenhold-Sternwarte und des Zeiss-Großplanetariums Berlin zu interessieren und diese Veranstaltung finanziell zu unterstützen,
- die Herausgabe einer Zeitschrift für Berliner Sternfreunde zu unterstützen,
- in engen Zusammenwirken mit der Archenhold-Sternwarte und dem Zeiss-Großplanetarium Berlin die astronomische Bildung zu propagieren,
- der Leitung der Archenhold-Sternwarte und des Zeiss-Großplanetariums Berlin Anregungen, Wünsche und Kritiken zu unterbreiten.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1991.

§ 5
Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts im In- und Ausland werden., die mittels Zustimmungserklärung deren Ziele anerkennt und die Bestimmungen der Satzung einhält.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über Ehrenmitgliedschaften.

(3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte. Gegen eine negative Entscheidung des Vorstandes entscheidet im Berufungsfall die ordentliche Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch das Ableben des Mitglieds,
- b. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an ein Vorstandsmitglied, die nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist,
- c. durch Ausschluß aus dem Verein,
- d. bei Rückstand eines Jahresbeitrags.

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus natürlichen Personen:

- dem 1. und 2. Vorsitzenden,
- dem Sekretär,
- dem Kassensführer,
- dem Schriftführer.

a. Mit Ausnahme der Ämter des Sekretärs und des Schriftführers sind alle Ämter untereinander unvereinbar.

b. Der Sekretär hat die Aufgabe, die Verbindung des Vereins mit der Archenhold-Sternwarte und dem Zeiss-Großplanetarium Berlin zu halten und beide Institutionen über die laufenden Aufgaben gegenseitig zu informieren.

c. Die Kassenführung obliegt einem Vorstandsmitglied

d. Die Schriftführung obliegt einem Vorstandsmitglied. Der Schriftführer ist für die wahrheitsgemäße Protokollierung von Vorstands- und Mitgliederversammlungen verantwortlich.

(2) Der 1. und 2. Vorsitzende sind außergerichtlich allein vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils zu zweit gemeinsam außergerichtlich vertretungsberechtigt. Der Verein wird gerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in offener Abstimmung gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, setzt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Eine Wiederwahl in die einzelnen Ämter ist beliebig oft möglich.

(4) Die Geschäftsführung des Vorstandes wird mindestens einmal jährlich durch die beiden Kassenprüfer des Vereins kontrolliert. Die beiden Kassenprüfer werden alle drei Jahre durch eine ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Das Amt des Kassenprüfers ist mit den Vorstandsämtern unvereinbar. Die Wiederwahl in Folge ist nicht möglich.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

(1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladungen mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und deren Entlastungen,
- d. Wahl des Vorstandes,
- e. Wahl der Kassenprüfer,
- f. Beschlüsse über Berufungen zu Mitgliedschaften und Aufnahmeanträgen,
- g. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- h. Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Mitgliedsbeitrages.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn 20 Prozent der Mitglieder oder 30 Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(5) Über die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind die einmaligen Aufnahmebeiträge und die Jahresbeiträge. Die Jahresbeiträge sind jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres fällig. Über die Höhe des Aufnahmebeitrags entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Für Schüler, Lehrlinge und Rentner beträgt die Ermäßigung 50 %.

In begründeten Fällen kann der Vorstand einen niedrigeren Satz für den Jahresbeitrag oder dessen Wegfall festlegen. Mit Personengruppen und Sponsoren kann der Vorstand besondere Vereinbarungen abschließen.

§ 10

Satzungsänderungen

(1) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden

(2) Anträge auf Satzungsänderung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der auf der ordentlichen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 11

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über Anträge auf Auflösung des Vereins kann in erster Lesung nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Anträge auf Auflösung des Vereins müssen aus der Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ersichtlich sein.

(3) Anträge auf Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Vereins. Wird die Zweidrittelmehrheit durch Stimmenthaltung nicht erreicht oder sind mehr als 25 % der Mitglieder nicht anwesend, so ist nach Ablauf von 4 Wochen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Antrag erneut zu stellen, wobei um Beschluß die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins ausreicht. Hierauf ist in der Einladung zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen hinzuweisen.

(4) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Archenhold-Sternwarte und das Zeiss-Großplanetarium Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Popularisierung der Astronomie zu verwenden haben.

Festgestellt am 27. November 1990